

## Informationen über die gemeinsame elterliche Sorge für Eltern, die nicht verheiratet sind gemäß § 17 des Beurkundungsgesetzes



- Die gemeinsame Sorge der Eltern eines Kindes wird begründet durch Heirat oder Sorgeerklärung.
- Das Sorgerecht für ein Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, steht zunächst der Mutter gemäß § 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuches- BGB - allein zu. Wenn jedoch der Vater am Sorgerecht beteiligt werden soll, können die Eltern erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (**Sorgeerklärung**). Diese gemeinsame Erklärung ist freiwillig und bedarf der öffentlichen Beurkundung. Sie kann kostenlos bei den Urkundspersonen des Jugendamts Ebersberg oder bei jedem anderen Jugendamt erfolgen.  
Mit der Abgabe der Sorgeerklärung haben die Eltern des Kindes praktisch die gleichen Rechte und Pflichten dem Kind gegenüber wie verheiratete Eltern.  
Kommt eine Einigung der Eltern über das gemeinsame Sorgerecht nicht zustande, so kann der Vater eine Entscheidung des Familiengerichts über die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen.
- Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, sie kann nicht einfach widerrufen werden. Können sich die Eltern in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, dauerhaft nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag einzelne Entscheidungen einem Elternteil allein übertragen oder die gemeinsame Sorge teilweise oder ganz aufheben. Auch wenn der Mutter bei Geburt des Kindes das Sorgerecht allein zustand, steht es ihr deshalb bei der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht automatisch wieder zu.  
**Die Abgabe der Sorgeerklärung sollte deshalb unter Berücksichtigung aller gemeinsamen Entscheidungsbereiche und möglicher künftiger Entwicklungen wie z. B. eine Trennung der Eltern reiflich überlegt werden.** Insbesondere sollte nicht allein wegen der eigenen Todesfallvorsorge eine Sorgeerklärung abgegeben werden, denn das Familiengericht hat in jedem Fall eine Übertragung auf den überlebenden Elternteil zu überprüfen.
- Für Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung die für die Entwicklung des Kindes ist nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge immer das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich.  
Dies sind im Regelfall:  
Erziehung: Wahl des Kindergartens, der Schulart, der Ausbildungsstätte, Besprechungen mit Lehrern über gefährdete Versetzung  
Gesundheit: Operationen, Behandlungen mit erheblichem Risiko  
Aufenthalt: Grundlegende Entscheidung, bei welchem Elternteil oder bei wem sonst das Kind auf Dauer lebt  
Status- und Namensfragen, Religionszugehörigkeit  
Vermögenssorge: Grundlegende Fragen der Vermögensanlage und –verwendung
- Über alle Fragen des täglichen Lebens entscheidet der betreuende Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, allein. Dies sind meist solche, die häufig vorkommen und nicht schwer abänderbar sind:  
Organisation des täglichen Lebens, Freizeitgestaltung, Kleidung  
Erziehung: Hausaufgaben, Entschuldigungen im Krankheitsfall, Teilnahme an Sonderveranstaltungen oder normalen Wahlfächern  
Gesundheit: Arztbesuche, Behandlung leichter Erkrankungen  
Aufenthalt: Teilnahme an Ferienlager, Besuch bei Verwandten  
Vermögenssorge: Verwaltung von Geldgeschenken, Taschengeld

- Bei Gefahr in Verzug, z. B. bei Unfällen, ist jeder Elternteil allein berechtigt, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Er muss jedoch den anderen Elternteil unverzüglich darüber unterrichten.
- Verhinderung an der Ausübung der elterlichen Sorge:  
Haben die Eltern eine Sorgeerklärung abgegeben, so steht die Sorge bei Tod oder Ruhen der elterlichen Sorge eines Elternteils (z. B. Koma nach Unfall) dem anderen Elternteil zu. Waren die Eltern nicht verheiratet und hatten keine Sorgeerklärung abgegeben, so überträgt das Familiengericht bei Verhinderung der sorgeberechtigten Mutter dem Vater die elterliche Sorge dann, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.
- Die Eltern können für den Fall, dass sie versterben, durch eine sogenannte „letztwillige Verfügung“ erklären, wer Vormund ihres Kindes werden soll. Ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht beurkundet, so trifft diese Vorsorge die Mutter allein. Wurde keine Verfügung getroffen, muss das Familiengericht allein nach dem Wohl des Kindes eine Entscheidung treffen, die in jedem Fall auch den überlebenden Elternteil mit einbeziehen muss.
- Wird die gemeinsame Sorge erklärt, dann gibt es Fristen zur Regelung der Namensführung des Kindes. Nähere Informationen dazu erteilen die **Standesämter**. Ferner kann sich eine gemeinsame Sorge auf das Elterngeld alleinerziehender Mütter auswirken. Näheres hierzu erfahren Sie bei den Bewilligungsstellen für das Elterngeld (ZBFS).
- Soziale Hilfen:  
Bei rechtlichen oder praktischen Fragen zum Sorgerecht oder auftretenden Problemen können die Eltern weitergehende Beratung und Vermittlung des Jugendamts in Anspruch nehmen (Telefon 08092/823-256).
- Verfahren:  
Ist die Entscheidung zu einer gemeinsamen elterlichen Sorge getroffen, so müssen hierfür die Sorgeerklärungen beider Eltern im Jugendamt beurkundet werden.
- Eine vorherige Terminvereinbarung ist stets erforderlich bei

Benötigte Unterlagen (nur zur Einsicht):

- Geburtsurkunde des Kindes (nur im Falle, dass das Kind bereits geboren ist) **oder** Mutterpass
- Vaterschaftsanerkennung **oder** falls Vaterschaft am Termin anerkannt wird – Geburtsurkunde des Vaters
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass der Eltern

Die Diensträume des Kreisjugendamts Ebersberg befinden sich in der Außenstelle Sparkassenplatz 1, Eingang Kolpingstraße in Ebersberg